

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 18

Rubrik: Baumwoll-Konnossemente

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreich. Zoll auf Baumwollgarne. In der französischen Deputiertenkammer ist ein Gesetzesentwurf eingebracht worden, wonach im letzten Absatz der Tarifnummer 369 für „Baumwollgarne, weiter zugerichtet, d. h. in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen im Kurzwarenhandel üblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, rohe, gebleichte oder gefärbte, glasierte oder mercerisierte, doppelt gedrehte und geschlagene“ die Zollsätze erhöht werden sollen, und zwar im Minimaltarif von $2\frac{1}{2}$ auf 5 Cts. für je 1000 m einfachen Garnes. — Der Antrag scheint sich insbesondere gegen den Wettbewerb der englischen Nähfadefabriken zu richten.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten vom Januar bis Ende August:

	1911	1910
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 4,263,889	Fr. 4,816,122
Seidenband	„ 1,442,184	„ 1,648,788
Beuteltuch	„ 761,159	„ 808,250
Floretseide	„ 3,906,713	„ 4,146,165
Kunstseide	„ 430,744	„ 359,836
Baumwollgarne	„ 1,027,590	„ 841,069
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 1,137,840	„ 977,924
Strickwaren	„ 1,113,117	„ 1,452,128
Stickerereien	„ 41,899,661	„ 43,141,530



Verhandlungsgegenstände des Turinerkongresses.

Der internationale Kongress der Seidenindustriellen, der sich am 21. September in Turin besammelt, will in erster Linie die Vereinheitlichung der Handelsgebräuche (Usanzen) für den Verkehr in Rohseide fördern, ein Beginnen, das im Hinblick auf den ausgesprochen internationalen Charakter des Seidenhandels durchaus gerechtfertigt erscheint. Es stehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten im Wege, denn die meisten Seidenplätze haben ihre geschriebenen oder ungeschriebenen eigenen Usanzen und der Kongress besitzt nicht die Kompetenz und nicht die Mittel, um Abänderungen der bestehenden Usanzen herbeizuführen; man wird ferner zugeben müssen, dass jeder Platz seine Besonderheiten aufweist, die Berücksichtigung verlangen und die sich nicht wegdekretieren lassen. Der Versuch, die eine oder andere wichtigere Bestimmung, die auf den verschiedenen Plätzen den gleichen Voraussetzungen unterliegt, für den gesamten Seidenhandel in gleichartiger Weise zu regeln, kann aber trotzdem sehr wohl unternommen werden. So hat der Vorstand der Associazione Serica del Piemonte, von der die Einladung zum Kongress ausgeht, von drei Mitgliedern Vorschläge ausarbeiten lassen, die, in Form einer Resolution, dem Kongress zur Diskussion unterbreitet werden sollen, und die eine Vereinheitlichung der Usanzen anstreben.

Der eine Vorschlag bespricht die Wünschbarkeit einer Uebereinstimmung zwischen den Usanzen der Plätze Mailand und Turin. Da der Mailänder Seidenhandel sich im Jahre 1909 neue Usanzen gegeben hat, so hätte sich damals Gelegenheit geboten, sich möglichst an die Turiner Usanzen anzuschließen; dies ist nun nicht geschehen, was bei der Gleichartigkeit der Geschäfte auf beiden Plätzen etwas auffällt. So kommt denn auch die Abhandlung, die dem Kongress über diese Frage durch Herrn A. Moda vorgelegt wird, zum Schlusse, es sei wenigstens der Wortlaut der Usanzen der beiden Plätze nach Möglichkeit gleich zu gestalten und, wo dies der besonderen, meist lokalen Verhältnisse wegen nicht angängig sei, sollten beide Texte nebeneinander aufgeführt werden. In Wirklichkeit ist der Unterschied nicht gross. Der Berichterstatter führt als besondern Fall auf den Umstand, dass die Mailänder Usanzen die Titergrenze für Grègen bis zum Titer $11/12$ auf $\frac{3}{4}$ den. beschränken, während die Turiner 1 den. bewilligen. Was diesen und andere Punkte anbetrifft, so wünscht die Turiner Kommission, dass die lombardischen Spinner die Interessen der Verkäufer besser wahren möchten.

Eine zweite, von Herrn C. Riva vorgelegte Arbeit befasst sich mit dem Streik als Fall höherer Gewalt. Ueber diese Frage herrschen zum Teil noch verschiedene Auffassungen, so auch in Mailand und Turin. In den Mailänder Usanzen fehlen zwar Bestimmungen, doch hat eine Versammlung des Mailänder Associazione Serica einen einstimmigen Beschluss gefasst, laut welchem der Streik als Fall höherer Gewalt anzusehen ist. Die Lieferungspflicht des Verkäufers bleibt bestehen, doch muss der Käufer in eine Verlängerung der Lieferfrist einwilligen, die der Dauer des Arbeitsunterbruches entspricht. Eine zeitliche Einschränkung der Abnahmeverpflichtung des Käufers ist also nicht vorgesehen, dieser bleibt vielmehr, ohne Rücksicht auf die Dauer des Streiks, gebunden. Die Turiner Usanzen schliessen ebenfalls jeden Entschädigungsanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung aus, es ist jedoch dem Käufer sofort freigestellt, vom Vertrage zurückzutreten, oder aber auf einer verspäteten Lieferung zu beharren. Diese Lösung benachteiligt umgekehrt den Verkäufer, der auch bei der kleinsten Arbeiterbewegung befürchten muss, dass der Käufer seinen Auftrag zurückzieht. Herr Riva glaubt den beidseitigen Interessen am besten gerecht zu werden, wenn, in Anlehnung an die Streik-klauseln, welche in der deutschen und in der schweizerischen Textilindustrie fast allgemein gebräuchlich sind, die Regelung in der Weise erfolge, dass im Falle von Streik der Verkäufer eine Verlängerung der Lieferzeit beanspruchen darf, die der Dauer der Arbeitseinstellung entspricht, jedoch zwei Wochen nicht überschreiten darf. Ueber allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hätten die Schiedsgerichte der industriellen Verbände zu entscheiden.

Die dritte, von Herrn E. Giretti dem Kongress vorgelegte Eingabe verlangt, dass in Streitfällen die Titerproben konditioniert werden sollen, wobei Käufer und Verkäufer die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen haben. Der Verfasser macht auf die bekannte Tatsache aufmerksam, dass infolge der hygrometrischen Eigenschaften der Seide, das Ergebnis der Proben, die nicht auf das Trocknungsgewicht zurückgeführt worden sind, leicht durch zufällige Veränderungen beeinflusst werden kann; die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien dürfen aber nicht solchen Zufälligkeiten ausgesetzt sein. Die Bestimmung der Turiner Usanzen (die sich mit denjenigen der zurzeit geltenden Zürcher Usanzen deckt), die das Konditionieren der Proben in das Belieben der einen oder der andern Partei stellt, erscheint Herrn Giretti ungenügend. Die Vorschrift der Mailänder Usanzen, wonach „in Streitfällen die Titerproben konditioniert werden müssen“, sei mit ihrem Obligatorium vorzuziehen; dadurch werde ein für allemal in Streitfällen die Beanstandung des Titers nur auf Grund des einzig zuverlässigen konditionierten Gewichtes erfolgen können.



Baumwoll-Konnossemente.

Die Grundzüge des jetzt getroffenen Abkommens — das allerdings von einzelnen Interessenten-Gruppen noch nicht anerkannt wurde — über die künftige Handhabung des Konnossement-Verkehrs sind folgende:

1. Konnossemente sollen nur ausgestellt werden, wenn die Baumwolle tatsächlich im Besitz der Eisenbahn ist oder in deren Kontrolle sich befindet.

2. Alle Konnossemente sind von einem autorisierten Agenten oder Vertreter der Eisenbahn zu zeichnen.

3. Nur ein Original-Konnossement soll ausgestellt werden; jedoch ist eine angemessene Anzahl Kopien mit der Bezeichnung „Copy-Not Negociable“ zu liefern, wovon mindestens drei die eigenhändige Unterschrift des Agenten oder des Vertreters tragen sollen.

4. Von jedem ausgestellten Konnossement soll eine mit eigenhändiger Unterschrift versehene Kopie prompt an den Seetransporteur oder dessen Vertreter im Exporthafen versandt werden.

5. Die Konnossemente sollen mit Seriennummern versehen werden, und zwar soll jede der ausstellenden Stationen am 1. September mit Nummer eins anfangen. Alle Konnossement-Kopien müssen dieselben Nummern wie das Original tragen. Ballenzahl und Gewicht müssen in das Original-Konnossement mit Feder und Tinte (nicht Typenschrift) eingetragen werden, und zwar ohne Zusätze, Radierungen oder Veränderungen.

6. In New-York wird ein Cotton Bills of Lading Central-Bureau eingerichtet, an welches eine eigenhändig gezeichnete Konnossements-Kopie seitens der Agenten oder Vertreter der Eisenbahnen zu senden ist, dass der Verschiffer hierzu seine Zustimmung erteilt.

7. Jedem Original-Konnossement wird ein von der Eisenbahngesellschaft ausgestelltes Bill of Lading Signature Certificate angeheftet, welches bescheinigt, dass der Zeichner des Konnossements ein autorisierter Agent oder Vertreter der Eisenbahn ist.

8. Die Nummer des Bill of Lading Signature Certificate wird im Original-Konnossement eingetragen.

9. Die Bill of Lading Certificates sollen als Original, Duplikat, Triplikat mit Kontrollabschnitten, in Buchform geheftet, dem Agenten übergeben und von diesem in derselben Art, wie Fahrkarten, gehütet werden.

Durch diese Vereinbarungen ist nun, wie der Präsident der Bremer Baumwollbörse schreibt, dem Baumwollimport der Weg geöffnet, sich diejenige Sicherheit zu verschaffen, die ihm bisher fehlte und deren er so dringend bedarf. Vorausgesetzt ist aber, dass alle Beteiligten es sich zur strengen Pflicht machen, nur solche Eisenbahn-Konnossemente zuzulassen, welche die Ueberschrift tragen: „Trough Bill of Lading issued under agreement with the Liverpool Cotton Bills of Lading Conference (1907) Committee and the American Banker's Association“ und aufs genaueste den oben skizzierten Vorschriften entsprechen. Ferner hat jeder Importeur seinen Ablader zu instruieren, das Cotton Bills of Lading Bureau, 51, Wall-Street, New-York, von allen Einzelheiten einer Abladung promptest zu unterrichten, dergestalt, dass beim Negotieren der Ablader-Tratte in New-York durch die doppelte Information, welche das Bureau einerseits vom Ablader, andererseits von den Eisenbahnen erhält, das tatsächliche Vorhandensein der Ware konstatiert werden kann. Eine genaue Ausarbeitung der getroffenen Vereinbarungen, sowie der anzuwendenden Formulare ist in Arbeit. Die Bremer Baumwollbörse wird binnen kurzem in der Lage sein, den beteiligten Kreisen das Material zugänglich zu machen. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Eröffnung der neuen Saison werden sich die Interessenten auf die Neuregelung des Baumwolltransportes vorbereiten müssen.

Gegen das mit 1. September ins Leben gerufene „Cotton Bills of Lading Central-Bureau“ in New-York macht sich jetzt nachträglich eine starke Opposition geltend, so dass man in New-Yorker Bankierkreisen zweifelt, ob das Bureau seinen Zweck erfüllen wird, d. h. ob die amerikanischen Kontrahenten auf die Sache eingehen werden. Die Hauptopponenten sind die New-Orleaner Interessenten, weil ihnen eine stärkere Konzentration des Geschäftes in New-York nicht passt, ferner die New-Yorker Bankiers, aus Angst vor eventuellen Regressklagen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass in dieser Angelegenheit der Standpunkt der amerikanischen und der europäischen Interessenten ein durchaus verschiedener ist. Den europäischen Spinnereien und Banken wäre es selbstverständlich sehr erwünscht, wenn die ganze Konnossementenfrage, so wie es beabsichtigt war, gelöst würde, um Fälschungen und Verluste tunlichst zu vermeiden.



Konventionen.



Die Chemnitzer Möbelstoffindustrie hatte in diesen Tagen Verhandlungen mit den Angehörigen der Elberfelder Schwesterindustrie, um eine gemeinsame Konvention, ähnlich wie die der sächsisch-thüringischen Webereien, herbeizuführen.



Ausstellungswesen



Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschafts-Ausstellung in Rütli (Kt. Zürich). Am 24. September wird diese jedenfalls sehr lehrreiche und interessante Ausstellung des Bezirkes Hinwil mit einem historischen Umzug eröffnet werden. Ueber 600 Aussteller beteiligen sich an derselben; unter den verschiedenen industriellen Etablissements figurirt unter anderm auch die Maschinenfabrik Rütli, die Webstühle im Betrieb hat. Die Ausstellung dauert bis Mitte Oktober.

Permanente Ausstellungen britischer Textilstoffe im Aus- und Inlande. Mr. Andrew O'Brien, Sekretär der All-British Industries Association — Verein von Industriellen, welche nur gänzlich britische Waren herstellen — hat soeben den auch für kontinentale Fabrikanten höchst wichtigen und interessierenden Vorschlag gemacht, Muster britischer Ware in sehr bedeutendem Massstabe im Auslande in der Hauptstadt der verschiedenen Staaten auszustellen, so dass die nach dieser kommenden Käufer aus allen Teilen dieser Länder sich augenscheinlich überführen können, was das vereinigte Königreich in den verschiedenen Artikeln leistet. In erster Stelle sollen dabei Baumwoll- und andere Textilien berücksichtigt werden.

Der Genannte macht weiter den Vorschlag, in London, Manchester, Glasgow und Birmingham permanente oder mehrere einige Monate währende Ausstellungen abzuhalten, und zwar soll diese Ausstellung in der Hauptstadt Englands alle hauptsächlichsten englischen Industrien umfassen. Der Kristallpalast oder doch ein Teil von demselben ist bereits zu diesem Zweck in Vorschlag genommen.

In Manchester sollen die Baumwoll- und alle anderen englischen Textilindustrien, ebenso die gesamten Textilmaschinen und Apparate vorgeführt werden, während in Birmingham die Metall-, Glas- und chemische Industrie, in Glasgow der Schiffbau, schwere Maschinen etc. zur Ausstellung kommen. Man hofft dadurch den britischen Exporthandel sehr günstig zu beeinflussen.

Zuerst soll eine Ausstellung in New York in Angriff genommen werden.



Industrielle Nachrichten



Expatriierung der Stickerei-Industrie. Vor wenigen Wochen ist die Gründung einer Schweizerisch-amerikanischen Stickerei-Industrie-Gesellschaft bekannt geworden, was namentlich in den Kreisen der Stickerei-Industrie in der Ostschweiz viel Aufsehen erregt hat und in der Presse mancherlei Erörterungen hervorrief. Wenn heute in der Seidenindustrie von Schweizerfirmen im Ausland neue Fabriken erstellt werden, regt man sich nicht mehr stark auf; in der Stickerei-Industrie ist man aber ein solches Vorgehen noch wenig gewohnt. Der nachfolgende Artikel in der „N. Z. Z.“ drückt diesen Neugründungen im Ausland freundlicher gestimmte Aeusserungen aus. Der Verfasser schreibt wie folgt:

Die „Neue Zürcher Zeitung“ hat kürzlich aus industriellen Kreisen eine Meinungsäußerung gebracht, die in dieser Schöpfung einen „neuen Schritt zur Expatriierung der Stickereiindustrie“ erblickte. Fast gleichzeitig erschien im „St. Galler Tagblatt“ ein zweifellos ebenfalls von industrieller Seite herrührender Artikel, der im gleichen Sinne, nur in viel schärferer Tonart gehalten war. „Volkswirtschaftlich ist die beabsichtigte Gründung“, so hiess es dort, „als ein Landesunglück zu betrachten und wir begreifen nicht, wie zwei erste schweizerische Bankinstitute dazu Hand bieten können, mit schweizerischem Gelde eine einheimische Industrie expatriieren zu helfen“.

Es mag wohl auffallen, dass dem scharfen Angriffe des st. gallischen Blattes gegenüber die beteiligten Banken nichts zu ihrer Verteidigung vorbrachten. Wir hätten einen Gewinn darin gesehen, wenn die Angelegenheit auch von jener Seite beleuchtet worden wäre. Was wir hier über die Sache äussern,